

Flurneuordnungsamt Meiningen  
Leipziger Straße 2  
98617 Meiningen

Meiningen, den 26.07.2002

Az.: 3 – 2 - 0311

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hötzelsroda**

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), und nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Berka vor dem Hainich (Wartburgkreis), Berteroda, Bolleroda, Beuernfeld, Frohnhof, Hötzelsroda, Neukirchen (kreisfreie Stadt Eisenach), die **vereinfachte Flurbereinigung Hötzelsroda**, angeordnet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1.242 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen, Leipziger Straße 2, 98617 Meiningen, durchgeführt.

### **2. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum bilden die

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hötzelsroda“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hötzelsroda, kreisfreie Stadt Eisenach.

### **3. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### **4. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Flurneuordnungsamt Meiningen, Leipziger Straße 2, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Buchstaben d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Weisung der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## 6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Gebietsübersichtskarte liegt, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, zwei Wochen lang in den Flurbereinigungsgemeinden Berka vor dem Hainich, Hörselberg (Sitz Weigenlupnitz) und der Stadt Eisenach sowie in den angrenzenden Gemeinden Behringen, Emsetal, Seebach, Marksuhl, Wutha – Farnroda, Wolfsburg – Unkeroda und in den Städten

Waltershausen und Herleshausen, des Weiteren in den Verwaltungsgemeinschaften (VG) Creuzburg (für die Gemeinde Krauthausen), VG Mihla (für die Gemeinden Mihla, Lauterbach und Bischofroda), VG Gerstungen (für die Gemeinden Oberellen, Unterellen und Lauchröden), VG Mittleres Nesselal (für die Gemeinde Haina), VG Hörsel (für die Gemeinden Ebenheim und Mechterstädt und Laucha) und VG Unstrut – Hainich (für die Gemeinden Weberstedt und Mülverstedt) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Die vorliegende Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und amtseigene Untersuchungen des Flurneuordnungsamtes Meiningen haben ergeben, dass eigentumsrechtliche, agrarstrukturelle, landeskulturelle sowie baurechtliche Konflikte und Mängel im Verfahrensgebiet vorliegen.

Von der Stadt Eisenach wurde daher im Januar 2001 ein Antrag zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Das vorhandene Wegenetz besitzt einen überwiegend schlechten Ausbauzustand und reicht für eine ordnungsgemäße Erschließung nicht aus. Das Wegenetz ist neu zu gestalten und bedarfsgerecht auszubauen. Das Gewässernetz weist Defizite auf. In Verbindung mit dem Wegenetz ist das Gewässernetz funktionsfähig und bedarfsgerecht auszubauen.

Der zum Teil zersplitterte, unwirtschaftlich geformte Grundbesitz ist nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten.

Die rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden im Verfahrensgebiet sind zu ordnen.

In den Ortslagen Berteroda und Bolleroda liegen Missstände (z.B. mangelhafte Erschließung) vor, die nur durch Neuordnungsmaßnahmen nach dem FlurbG beseitigt werden können.

Mit der Anordnung der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich sowie der Erhaltung regionaltypischer Bausubstanz.

Ferner plant und baut dort die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) im Auftrag der Bundesstraßenverwaltung das Verkehrsprojekt BAB A 4 Eisenach – Görlitz Streckenabschnitt Eisenach – Hörselberge, Verkehrseinheit (VKE) 5521 östlich der Werrabrücke bis Anschlussstelle Eisenach Ost (B 84) sowie die Verkehrseinheit (VKE) 5522, von der Anschlussstelle Eisenach Ost (B 84) bis westlich Waltershausen. Für den

Neubau wurde nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes im Jahr 2001 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Für den Neubau der Bundesautobahn BAB A 4 – Streckenabschnitt Eisenach - Hörselberge – und die geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Hötzelsroda und Neukirchen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Dadurch verschärfen sich die ohnehin schon im Verfahrensgebiet vorhandenen Mängel und Konflikte. Die geplanten Maßnahmen des Trägers des Straßenvorhabens verursachen erhebliche Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Der Träger des Vorhabens (DEGES) beabsichtigt, die benötigten Flächen durch freihändigen Grunderwerb bereitzustellen, somit wird keine Verteilung des verbleibenden Landverlustes aus diesem Vorhaben auf einen größeren Kreis von Eigentümern erforderlich sein.

Durch die Neubautrasse werden im Verfahrensgebiet zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Vielzahl von Grundstücken zerschnitten sowie Gewässer und Wegeverbindungen unterbrochen. Es entstehen unwirtschaftliche Restflächen sowie unzureichende Grundstücksgrößen und -formen. Eine Erschließung ist oftmals nicht mehr gewährleistet.

Für die betroffenen Agrarbetriebe stellen diese Fakten Bewirtschaftungsschwernisse dar und bedingen betriebswirtschaftliche Einbußen.

Die vom Unternehmensträger verursachten Eingriffe in das Eigentum und die Agrarstruktur sowie die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur lassen sich nur durch die komplexe Neuordnung des Verfahrensgebietes einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen mildern, vermeiden oder weitgehend beheben. Diesem Neuordnungsbedarf kann nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens entsprochen werden.

Dem Träger der Maßnahme werden gemäß der Vereinbarung zwischen der DEGES und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über die Grundsätze der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren vom Mai 2001 die Ausführungskosten entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen entstandenen Nachteile auferlegt. Der Träger der Maßnahme ist darüber hinaus entsprechend § 86 Abs. 3 FlurbG unter analoger Anwendung des § 88 Nr. 8 FlurbG an den nichtmaßnahmebezogenen Kosten zu beteiligen.

Die zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes der vereinfachten Flurbereinigung wurde so vorgenommen,:

- dass die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang der BAB 4 – Umgehung Hörselberge vollständig im Verfahrensgebiet liegen und bodenordnerisch bearbeitet werden können,
- dass die landeskulturellen Nachteile, die durch den Neubau der A 4 – Umgehung Hörselberge verursacht werden, beseitigt werden können,
- dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird und Landentwicklungsmaßnahmen gemäß § 86 FlurbG gezielt umgesetzt werden können,
- dass die Ortslagen neben Flurbereinigungsmaßnahmen auch mittels Dorferneuerungsmaßnahmen aufgewertet werden können, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen dort nachhaltig zu verbessern,
- um bestehende Landnutzungskonflikte aufzulösen,
- um eine kostengünstige vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensgrenze zu ermöglichen.

Die Abgrenzung verläuft zum Teil an Gemarkungs- bzw. Flurgrenzen sowie an Wege- und Grundstücksgrenzen. Wege entlang der Verfahrensgrenze sind einbezogen worden, um die erforderliche bedarfsgerechte Erschließung der angrenzenden Verfahrensflächen zu ermöglichen; sie sind derzeit in einem schlechten Zustand und sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG.

Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, dass ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 27.06.2002 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde zur Einbeziehung der Forstflächen wurde eingeholt (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Damit liegen insgesamt die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG und § 56 LwAnpG vor.

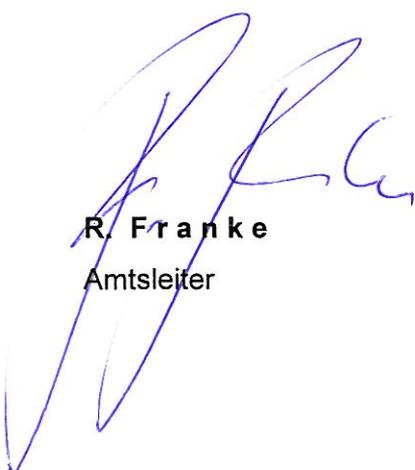
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Flurneuordnungsamt Meiningen, Leipziger Straße 2, 98617 Meiningen,  
Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim o.g. Flurneuordnungsamt eingeht.

  
**R. Franke**  
Amtsleiter



## **Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss „Hötzelsroda“**

### **Grundstücke: Gemarkung Berka v.d. Hainich**

**Flur 5:** alle Flurstücke

### **Grundstücke: Gemarkung Berteroda**

**Flur 1:** alle Flurstücke

**Flur 2,** Flurstücke:

70/2\*, 71/2\*, 72/2, 72/3, 72/5\*, 73/2, 73/3, 73/5\*, 87/3\*, 87/4\* 96/1, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 96/6, 96/7, 96/8, 96/9

**Flur 4:** alle Flurstücke

**Flur 5, außer** den Flurstücken:

232/2, 241, 407/2, 522/12, 522/36, 522/37, 522/38, 522/39, 522/40, 522/41, 522/42, 522/43, 522/44, 522/45, 522/46, 522/47, 522/48, 522/49, 522/50, 522/51, 522/52, 522/53, 522/54, 522/55

### **Grundstücke: Gemarkung Beuernfeld**

**Flur 3,** Flurstücke:

181/2\*, 205, 206/1\*, 245

### **Grundstücke: Gemarkung Bolleroda**

**Flur 1:** alle Flurstücke

**Flur 2:** alle Flurstücke

**Flur 3, außer** den Flurstücken:

175, 176, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2, 178/3, 179, 180, 181, 182

## Grundstücke: Gemarkung Frohnishof

### Flur 1, Flurstücke:

1, 6, 8/1, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 14, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18, 20/1, 21/3, 21/4, 22/1, 25/3, 26/7, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/4, 43, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 157, 158, 161, 165, 166, 169, 170/1, 177, 178, 179, 180, 181

### Flur 2, Flurstücke:

44, 46, 125/26, 125/27, 125/33, 125/36, 125/45, 125/50, 125/54, 125/55, 125/58, 125/62, 125/67, 126/5

## Grundstücke: Gemarkung Hötzelsroda

### Flur 2, Flurstücke:

110/1, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 120/2, 121, 122, 123, 124, 125, 126/2, 127/2, 129, 132, 133/31, 133/32, 133/33, 133/34, 133/35, 133/36, 133/37, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 168/1, 168/2, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 172/3, 172/4, 173/1, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189/1, 189/2, 190, 191, 192, 193, 194/1, 194/2, 195, 196/2\*, 429, 430, 432/1, 432/2, 438, 555, 557, 558

### Flur 3: alle Flurstücke

### Flur 4, außer den Flurstücken:

263/2\*, 439, 440, 441, 442

### Flur 5: alle Flurstücke

### Flur 7, Flurstücke:

2/2, 2/3, 3/2, 3/5, 3/11, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 4, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 7/1, 8/3, 8/4, 9/2, 9/3, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 22/8, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/16, 23/17, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 26, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 28, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/21, 29/22,

29/23, 29/24, 29/25, 29/29, 29/33, 39/15, 39/16, 39/22, 39/24, 39/25, 39/27, 39/30, 39/35, 39/40, 39/43, 39/45, 39/48, 39/49, 39/50, 39/51, 133/5

**Flur 8:** alle Flurstücke

**Flur 9:** alle Flurstücke

**Grundstücke: Gemarkung Neukirchen**

**Flur 8, Flurstücke:**

891/2, 891/3, 917/53\*, 923/2, 923/4, 924, 925/1, 925/2, 926, 927, 928, 929, 930, 931,932/1, 933/1, 934/1, 935/1, 936/1, 937/2, 938, 939/1, 940/1, 941, 942/2, 943/1, 944/1, 945/1, 946/1, 947/1, 947/2, 947/3, 947/4, 947/5, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 965, 966, 967, 968, 969, 970

**Flur 9, Flurstücke:**

971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 984, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1001/1, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025/3\*, 1027/6, 1027/7, 1027/8\*, 1028, 1029/2, 1029/3, 1029/4, 1030/2, 1030/3, 1030/4, 1032/8, 1032/9, 1051/1, 1052/2, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063/1, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135/2\*, 1143/2, 1144/3, 1145/1, 1147/3, 1148/1, 1149, 1150, 1151/1, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175/1, 1175/2, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 120,3 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217

\* Diese Flurstücke befinden sich in Sonderung. Die Flurstücksnummern wurden vorläufig vom zuständigen Katasteramt vergeben.

Az.: 3-2-0311

## Änderungsbeschluss Nr. 1

### 1 Änderung des Flurbereinigungsgebietes Hötzelsroda

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen (vormals: Flurneuordnungsamt) vom 26.07.2002, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Hötzelsroda, Az.: 3-2-0311, wie folgt geringfügig geändert:

#### 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

##### 1.1.1 Gemarkung Berka vor dem Hainich

Flur 4, Flurstück Nr.: 478/1

##### 1.1.2 Gemarkung Berteroda

Flur 5, Flurstück Nr.: 241

##### 1.1.3 Gemarkung Neukirchen

Flur 8, Flurstück Nr.: 922/1

Flur 9, Flurstücke Nr.: 985, 1032/4, 1032/6, 1032/7, 1033/2, 1034/4,  
1034/5, 1035/4, 1035/5, 1035/7, 1065/1, 1135/3

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von ca. 1246 ha.

### 2 Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### 3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.07.2002 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hötzelsroda“, als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hötzelsroda.

#### 4 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 5 Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Amte für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6 Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist für die zugezogenen Grundstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

**7 Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden

- Hörselberg-Hainich im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 90B, 99947 Hörselberg-Hainich/OT Behringen,
- Stadt Eisenach im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Markt 22, 99817 Eisenach,
- Berka vor dem Hainich im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Mihla, Marktstraße 18, 99826 Mihla

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Gebietskarte ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

**Gründe:**

Das Flurbereinigungsverfahren Hötzelsroda wurde mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) vom 26.07.2002 gem. § 86 FlurbG in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Beschluss hat seit dem 26.11.2002 Bestandskraft. Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es u. a. eigentumsrechtliche, agrarstrukturelle, landeskulturelle sowie baurechtliche Konflikte und Mängel im Verfahrensgebiet zu beseitigen, das Wegenetz neu zu gestalten und das Gewässernetz bedarfsgerecht auszubauen. Des Weiteren dient das Flurbereinigungsverfahren der Zusammenlegung des zum Teil zersplitterten, unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie seiner zweckmäßigen Gestaltung nach Lage, Form und Größe. Ferner realisiert die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - das Verkehrsprojekt BAB A 4 Eisenach – Görlitz, Streckenabschnitt Eisenach – Hörselberge. Für den Neubau dieses Streckenabschnittes und die geplanten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Hierdurch verschärfen sich die ohnehin schon im Verfahrensgebiet vorhandenen Mängel und Konflikte.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Durch die Zuziehung der unter Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Grundstücke kann die Verbindung zwischen den landwirtschaftlichen Wegen im Verfahrensgebiet und der Landesstraße ausgebaut werden.

Für das Flurstück Nr. 922/1, Flur 8, Gemarkung Neukirchen hat die Stadt Eisenach bei dem Amte für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen die Einbeziehung in das Verfahrensgebiet beantragt und deren Notwendigkeit gegenüber der Flurbereinigungsbehörde begründet. Durch die Zuziehung des Grundstückes und den damit möglichen Ausbau einer Anbindung an die Landesstraße wird der landwirtschaftliche Verkehr um die Ortslage Neukirchen geführt und die Auffahrt auf die Landesstraße verbessert.

In der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 26.07.2002 wurde die Flurbereinigung nicht, wie gewollt, für das unter Ziffer 1.1.3 ausgewiesene Grundstück der Gemarkung Neukirchen, Flur 9, Flurstück Nr. 985 angeordnet. Fälschlicherweise wurde das Grundstück der Gemarkung Neukirchen, Flur 9, Flurstück Nr. 984 zwei mal aufgeführt. Dieser Mangel wird durch die mit diesem Beschluss gemäß Ziffer 1.1.3 erfolgte Änderung des Verfahrensgebietes geheilt.

Für die weiteren unter Ziffer 1.1.3 dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Grundstücke in der Flur 9, Gemarkung Neukirchen hat die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hötzelroda bei dem Amte für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen die Einbeziehung in das Verfahrensgebiet beantragt und deren Notwendigkeit gegenüber der Flurbereinigungsbehörde begründet. Durch die Zuziehung der betreffenden Grundstücke und den damit möglichen Bau einer Anbindung an die Landesstraße wird die Auffahrt auf die Landesstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr verbessert und die Wohnqualität beeinträchtigende Umwege werden vermieden.

Durch die mit diesem Beschluss vorgenommene Verfahrensgebietsabgrenzung wird nun sichergestellt, dass

- der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird und Landentwicklungsmaßnahmen gemäß § 86 FlurbG gezielt umgesetzt werden können,
- die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bundesautobahn BAB A 4 – Umgehung Hörselberge, die das Verfahrensgebiet berühren, bodenordnerisch bearbeitet werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen**

**Frankental 1**

**98617 Meiningen**

**Postanschrift:**

**Postfach 100653**

**98606 Meiningen**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim o.g. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.



**Rainer Franke**  
Amtsleiter

